Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- c) Da der Unterstützungsbedürftige schon seit vielen Jahren an einer schweren tuberkulösen Erkrankung leidet und überhaupt nie arbeitsfähig war, lag die Voraussetzung einer dauernden Arbeitsunfähigkeit infolge körperlichen Gebrechen schon im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Basel im Juni 1926 vor. Demnach erweist sich die Auffassung der Allgemeinen Armenpflege als richtig, wonach die Konkordatsbestimmungen und somit Art. 3 Abs. 2 hier gar nicht zur Anwendung gelangen können.
- d) Es bleibt noch zu prüfen, ob die Allgemeine Armenpflege Basel nicht auf Grund von Art. 45 der Bundesversassung (ohne Kücksicht auf das Armenkonstordat) verpflichtet ist, die Spitalkosten für kürzere Zeit zu übernehmen. Aber auch dies ist zu verneinen. Die Bestimmung von Art. 45 der Bundesversassung verlangt nicht, daß in jedem Falle zunächst eine Unterstützung durch den Wohnstanton zu erfolgen hat. Liegt von vornherein ein dauernder Armenfall vor, so kann der Heimstanton sofort zur Leistung der notwendigen Unterstützung angehalten werden, ohne daß eine vorherige Leistung des Wohnkantons vorliegen muß. So erklärt auch Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesversassung (zweite Auflage 1914, S. 413), es könne dem Niederlassungskanton vernünftigers weise nicht das Recht bestritten werden, die Niederlassung zu verweigern, wenn es klar auf der Hand liege, daß der Einziehende auf fremde Unterstützung ans gewiesen sei.

Schweiz. Nach Mitteilungen des eidgenössischen politischen Departements leben im Ausland 314,890 Schweizer und zwar in Frankreich 131,630, in Deutschsland 46,650, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 44,580, in Argentinien 19,470, in Italien 19,320, in Großbritannien (Europa) 12,180, in Kanada 6860 usw. Von diesen Auslandschweizern wurden im Jahre 1926 131 Hilf gesesellt schweizern und an Unterstützungen veraussgabt: 497,394 Fr. Obenan steht die Schweizerhilfe in Frankreich mit 130,838 Fr., es folgen Großbritannien (Europa) mit 57,759 Fr., Afrika mit 38,421 Fr., Deutschland mit 36,431 Fr., Argentinien mit 34,769 Fr., Italien mit 33,210 Fr., Chile nit 28,934 Fr., die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 26,385 Fr., Desterreich mit 24,932 Fr., Brasilien mit 19,971 Fr. usw. Auf den Kopf der Auslandsschweizer trifft es zirka Fr. 1.60 an Unterstützung. Die Kantone subventionierten diese Unterstützungstätiskeit im Auslande mit 33,250 Fr. im Jahre 1926. Das Vermögen der schweizerischen Silfswerke betrug 3,389,790 Fr.

Bern. Armenwesen und Fürsorge für Uneheliche. Die kantonale Armendirektion hat unterm 17. Juni 1927 folgenden Entscheid gefällt:

I. Während der Hängigkeit eines Paternitätsprozesses gegen den Vater eines unehelichen Kindes soll eine Etataufnahme nicht erfolgen, wenn der Vater imstande ist, im Falle einer Verurteilung wirklich genügende Alimente zu leisten.

II. Armenpolizeiliche Maßnahmen gegen die Mutter, die als Voraussetzungen einer Stataufnahme genügen, sind nicht schon die armenpolizeiliche Verwarnung oder die Unterbringung in einem Zufluchtsheim.

Die Begründung zu diesem Entscheid liegt in folgenden Erwägungen: Aus den Akten ergibt sich zweisellos, daß sich das Kind Gaston Z. zur Zeit der Etats verhandlungen im Herbst 1926 in einem Notstand befand. Es frägt sich nun aber, welches die Gründe dieses Notstandes waren. Ganz offenkundig bestunden diese Gründe vorab darin, daß der Vaterschaftsprozeß noch nicht erledigt war, und daß die Kindsmutter für das Kind vor den Etatverhandlungen nicht zahlte und zur Zeit der Etatverhandlungen, weil in Spitalpflege besindlich, nicht zahlen konnte. Da ist nun aber vorab zu sagen, daß bei hängigen Vaterschaftsprozessen

zu einer Etataufnahme nicht geschritten werden kann und soll, wenn der Eingeklagte in der Möglichkeit ist, bei allfälliger Berurteilung das in Betracht fallende Alimente zu zahlen. Das scheint nun bei dem S. vorhanden gewesen zu sein. Der Betreffende behauptete nun zwar, daß er bereits einen Betrag monatlich an seine Mutter leiste. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß S., wenn er im Paternitätshandel verurteilt wird, vorab für sein Kind pflichtig ist und erst nachher für seine Mutter. Bei gutem Willen kann er übrigens bei seinen Lohnverhältnissen beiden Verpflichtungen gerecht werden.

Also war eine Etataufnahme des Kindes schon aus diesen vorstehenden Gründen nicht zulässig. Dann kommt noch dazu, daß auch die Mutter etwas leisten kann. Es ist nirgends gesagt, daß sie nicht arbeitsfähig sei. Sie wird zwar als liederliche, gewissenlose und pflichtvergessene Verson geschildert. Laut den Akten ist sie schon viermal mit dem Strafrichter in Berührung gekommen. Aber man ist noch nie armenpolizeilich gegen sie vorgegangen. Sie ist jedenfalls liederlich und pflichtvergessen. Aber das ist kein Grund, sie gewissermaßen in ihrer Pflicht= vergessenheit noch zu bestärken dadurch, daß man ihr kurzerhand die Kosten für eine der Folgen ihres Leichtsinns (nämlich für ihr außereheliches Kind) abnimmt und sie im übrigen ihrer Wege gehen läßt. Ein solches Vorgehen würde allerdings dazu beitragen, die sonst schon großen Armenlasten in unserm Kanton noch zu vermehren. Es ist im übrigen alter Grundsatz und alter Usus, daß, wo pflichtige Versonen vorhanden sind, die bei gutem Willen für ihre Vflicht aufkommen könnten, erst dann zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unter= ftütten geschritten werden darf, wenn die vom Armenpolizeigeset gebotenen Mittel und Magnahmen, um den Betreffenden den fehlenden guten Willen bei= zubringen, erfolglos angewendet worden find.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, 1927, Heft 6.) A.

Literatur.

Die Sicherung der Arankenpflege und der Geburtshilse in den Gebirgsgegenden unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Aranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Von Dr. jur. Hün erwadel, Fürsprecher, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung. Verlag von Stämpfli & Co., Bern. 81 Seiten. Preis 4 Fr.

Mit Nachdruck ist in der letten Zeit auf die Entvölkerung unserer Gebirgsgegenden hingewiesen worden, und man sucht gegenwärtig eifrig nach Mitteln, um diesem Uebel entgegenzuwirken. Eine der wirksamsten Mahnahmen gegen diese Entvölkerung ist wohl in der umfassenden Kranken= und Wöchnerinnenfürsorge in den Gebirgsgegenden zu ersblicken. Es war daher ein verdienstvolles Unternehmen des Verfassers, die Oeffentlichskeit zu orientieren über die Art, wie in unseren Hochtälern der Arzt= und Hebammens dienst geordnet und die freiwillige und obligatorische Krankenversicherung nach dem Bundesgeset über die Kranken= und Unfallversicherung durchgesührt sind. Zur Erleichterung des Verständnisses ist der Schrift ein nach Kantonen geordnetes Verzeichnis der in den Gebirgsgegenden bestehenden privaten und öffentlichen Krankenkassen, sowie der in den selben vorhandenen Aerzte, Apotheken und Krankenanstalten angeschlossen, ebenso eine Zusammenstellung der auf Grund des Gesetzes von 1914 bis 1925 an Gebirgsgegenden ausbezahlten Bundesbeiträge und der zu ihrer Geltendmachung auszufüllenden Forzmulare.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Heft 156. Gemeinde fin anzstatistist für das Jahr 1925. Nebst Anhang: Die Armenunterstügungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1925, 234 und 22 Seiten. — Heft 157 Beiträge zur Wirtschaftsstatistist. I. Statistist über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Zürich 1926, II. die Wohnungserstellung in 30 Gesmeinden des Kantons Zürich im Jahre 1926, III. die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1926. 79 Seiten. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1927.